Gemeinde Meisterschwanden

Tarif betreffend die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten (Brandschutzgebührentarif)

Die Gemeindeversammlung Meisterschwanden erlässt, gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 (AGS Bd. 13 S. 429), folgenden Brandschutzgebührentarif:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a)	Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen	Fr.	60	bis	Fr.	1'200
b)	Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen	Fr.	60	bis	Fr.	300
c)	Abnahmekontrollen	Fr.	60	bis	Fr.	300
d)	Feuerschau 1. periodische Kontrollen	Fr.	60			

2. Kontrollen von Fall zu Fall Fr. 60.-- bis Fr.

§ 2

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 1992.

NAMENS DES GEMEINDERATES

300.--

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber